

Statuten (Geändert am 10.12.2018 und am 16.09.2021)

Verein **WORTSTELLWERK – Junges Schreibhaus Basel**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen WORTSTELLWERK – Junges Schreibhaus Basel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert das kreative Schreiben von jungen Menschen. Er arbeitet dazu mit professionellen Autor:innen zusammen. Er schafft die Möglichkeit zum Austausch und zur Mitwirkung für Schreibinteressierte zwischen 12 und ca. 25 Jahren. Sein Ziel verfolgt er durch partizipative Strukturen und Handlungsweisen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus Freimitgliedern, dem Leitungsteam, Mitarbeiter:innen und Vorstandsmitgliedern.

Die Aufnahme neuer Freimitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederbeitrag für Freimitglieder beträgt CHF 0.-. Jedes Freimitglied trägt beim Eintritt in den Verein einen Text bei.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich an die Geschäftsleitung gerichtet und der Vorstand an der GV darüber informiert werden.

Ein Mitglied kann wegen groben Verstößen gegen die Statuten bzw. gegen die Ziele des Vereins jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle (vom Vorstand angestelltes Leitungsteam und Mitarbeitende)
- die Revisionsstelle
- die Mitgliederversammlung

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine «ordentliche Generalversammlung» findet mindestens jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der «ordentlichen Generalversammlung» sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen, beschlussfähigen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des bzw. der Präsident:in und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene «ordentliche Generalversammlung» ist beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4–Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmässig statt.

Die Mitgliederversammlung ist die aktuelle Arbeits-, Informations- und Koordinationssitzung für die Freimitglieder und Leitungsteammitglieder. Sie ist das Gefäss, um Themen und Projekte aus den Aktivitäten im WORTSTELLWERK aufzugreifen und zu diskutieren.

Traktandierungsrecht haben alle Vereinsmitglieder.

Die Anwesenden an der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt. Bezüglich der Projekte und der inhaltlichen Ausgestaltung des WORTSTELLWERK können Anträge und Beschlüsse gefasst werden.

Die Freimitglieder verfassen und aktualisieren das Leitbild des WORTSTELLWERK. Es wird dem Vorstand zur Kenntnis und Annahme jeweils an der GV vorgelegt.

Alle Freimitglieder und Leitungsteammitglieder sind Teil der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist verbindlich. Vorstandsmitglieder steht die Teilnahme an Mitgliederversammlungen jederzeit zu, sie werden jedoch nicht aktiv eingeladen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden strategischen Geschäfte, trifft personelle und finanzielle Entscheide und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente, namentlich das Geschäfts- und Personalreglement des Vereins WORTSTELLWERK

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus dem vom Vorstand angestellten Leitungsteam und Mitarbeitenden.

Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle sind im Dokument «Geschäfts- und Personalreglement des Vereins WORTSTELLWERK» festgehalten.

12. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der aller Mitglieder erwirkt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins sind jene noch vorhandenen Mittel, die aus Leistungen der CMS entstanden sind, zurückzuerstatten. Andere Mittel fallen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

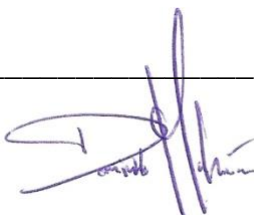
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.6.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. An der ausserordentlichen

Generalversammlung vom 10. Dez. 2018 erfolgte eine Statutenänderung in Bezug auf den Vereinsnamen, der von (alt) GENUA in (neu) WORTSTELLWERK – Junges Schreibhaus Basel geändert wurde. An der Generalversammlung vom 16. Sept. 2021 wurden weitere Änderungen beschlossen, namentlich die Aufhebung des Vereins-Auflösungsdatums im Jahr 2024 und die Aufnahme .

Basel, 16.09. Sept. 2021

Der Präsident:

Dominik Muheim



Der/ die Protokollführer:in:

Daniela Dill